



Michael Wurm Martina Prinz Birgit Feiner Franz Bicek



Abgeltung der Tätigkeit im Freizeitbereich

Quelle: OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz (POG) 1992, §48 (5)

Der Schulerhalter hat bei ganztägigen Schulformen für die Verpflegung der Schüler*innen und, sofern hiefür seitens des Landes nicht Lehrer*innen beigestellt werden können, für die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Erzieher*innen, Freizeitpädagog*innen und anderer auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeigneter Personen zu sorgen.

Der Schulerhalter hat dem Land OÖ den Personalaufwand (einschließlich der anteiligen Dienstgeberbeiträge) für die im Freizeitbereich des Betreuungsteiles tätigen Lehrer*innen zu ersetzen. Gleiches gilt für Lehrer*innen, die zur Leiterin/ zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt werden.

Ab 1. Jänner 2024 gebühren hiefür für jede Einzelstunde € 44,90, der Leiterin/ dem Leiter des Betreuungsteiles jedes Monat € 44,90 und für die Mittagsaufsicht pro Stunde € 29,40

Die Abgeltung wird 10mal jährlich ausbezahlt.



Michael Wurm
0650/ 703 6380
m.wurm2@gmx.at

